

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 242-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.290

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überwachung der Netzanschlussgebühren der lokalen Netzversorger

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist es notwendig, dass Mehrparteiengebäude und Quartiere erneuerbaren Strom insbesondere mit Photovoltaik produzieren und diesen möglichst hürdenfrei vor Ort verbrauchen dürfen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist eine wichtige Anwendungsmöglichkeit dazu. Aktuell werden zahlreiche Projekte leider nicht realisiert, weil das Verteilnetz nach Angaben der Verteilnetzbetreiber nicht oder nur gegen die vollen Netzgebühren für den Stromaustausch innerhalb des Quartiers verwendet werden darf. Das Resultat ist der Verzicht auf die Realisierung oder der Bau von Parallelnetzen, was aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnlos ist. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, um die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang zentral sind Anschlussgebühren. Der Anschluss eines Gebäudes an das Stromnetz erfolgt auf der Netzebene 7 und zwingend durch den lokalen Netzversorger. Private Anbieter können diese Dienstleistung nicht erbringen. Da beim Anschluss einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) zu Lasten der Eigentümer anfallen, stellt sich die Frage, inwiefern dafür marktgerechte Preise verlangt werden, wer diese Preise überwacht und wie die Besitzverhältnisse bei diesen Anschlüssen sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Leistungen zahlt man mit den Anschlussgebühren? Betreffen diese ausschliesslich die Erstellung der Anschlussleitungen und -sicherungen oder auch Leistungen in den vorgelegerten Netzebenen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?
2. Wie sind die Besitzverhältnisse der Leitungen in der Netzebene sieben (unterste Netzebene) geregelt?
3. Müssen, wenn in einem Quartier ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) realisiert werden soll, die Energieversorgungsunternehmen (EVU) das Verteilnetz für den Stromtausch innerhalb des Zusammenschlusses zur Verfügung stellen? Wenn ja, zu welchen Konditionen und mit welchen Auflagen? Wenn nein, weshalb nicht? Wäre diese Nutzung dem Netzversorger auf freiwilliger Basis möglich, und mit welchen Massnahmen/Gesetzesanpassungen könnte sie ermöglicht werden?
4. Wie handhabt die BKW die Fragen 1 bis 3?
5. Welches Kontrollorgan überwacht die Preissetzung der Anschlussgebühren gemäss Fragen 1 bis 3 im Kanton Bern?

Verteiler

- Grosser Rat